

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Aktualisierung: Gebührentarif nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N		Verwaltungsausschuss
Ö		Rat der Hansestadt Lüneburg
Ö	20.12.2021	Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr

Hinweis: Die Vorlage bedarf der Beschlussfassung in der nächst zu ladenden Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Rates der Hansestadt Lüneburg, sobald die Termine feststehen.

Sachverhalt:

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben ("Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS") wurde vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.09.2018 beschlossen und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) ist in den vergangenen Jahren in Bezug auf die Kostenvorschriften mehrfach geändert worden. Dabei wurde auch aktuelle Rechtsprechung insbesondere des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Gebührenkalkulation berücksichtigt. Anlässlich der Neuregelung der Kostenerhebungsvorschrift des § 29 NBrandSchG zum 01.10.2017 war eine Änderung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben geboten. Bei der Erarbeitung der FwGebS hatte sich die Verwaltung (Bereiche 22 und 32) eng an der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erarbeiteten Mustersatzung (Stand: Februar 2018) orientiert. Bei den grundsätzlichen Erwägungen zur Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Einsätzen ist zu berücksichtigen, dass nach den §§ 1 und 2 NBrandSchG den Gemeinden die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) in ihrem Gebiet als Aufga-

be des eigenen Wirkungskreises obliegt und sie zur Erfüllung dieser Aufgaben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen haben.

Eine Gebührenerhebung auf Grundlage des § 29 Absätze 2 und 3 NBrandSchG in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) verlangt, dass bei der Festlegung von Gebühren eine Ermittlung der jeweiligen zukünftigen Kosten anhand betriebswirtschaftlicher Grundsätze, also auf Grundlage einer Kalkulation (siehe Anlage 1), zu erfolgen hat. Zur Kalkulation von Gebühren im Feuerwehrwesen hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.06.2012 (11 LC 234/11) festgestellt, dass sich die beim Satzungserlass zu beachtenden Vorgaben grundsätzlich aus dem NKAG ergeben, insbesondere aus dessen § 5 (Benutzungsgebühren). Einschränkend ist aber zu beachten, dass nach der gegenüber der Anwendung des NKAG vorrangigen Regelung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes die dort genannten Einsatzfälle (§ 29 Absatz 1 NBrandSchG) unentgeltlich sind. Das in § 5 Absatz 1 Satz 2 NKAG genannte Ziel, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken soll, gilt also für die Feuerwehr nicht. Ziel ist es, (höchstens) die anteiligen Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinsätze zu decken. Dementsprechend stehen auch die in § 5 Absatz 2 NKAG enthaltenen Vorgaben zur Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes jeweils unter dem Vorbehalt vorrangiger abweichender Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Trotz dessen ist verwaltungsgerichtlich anerkannt, dass auch die so genannten einsatzunabhängigen Vorhaltekosten in zulässiger Weise in die Gebührenkalkulation einfließen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (VG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2017, 3 A 613/14) verlangt der Gleichbehandlungsgrundsatz aber, dass die nach § 29 Absatz 2 NBrandSchG ansetzbaren Kosten von Personal, allen Fahrzeugtypen und übrigen Geräten um einen angemessenen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil des öffentlichen Interesses) verringert werden, wenn Vorhaltekosten in Ansatz gebracht werden. Denn die Vorhaltung einer leistungsfähigen öffentlichen Einrichtung "kommunale Feuerwehr" beinhaltet auch außerhalb der nach § 29 Absatz 2 NBrandSchG maßgeblichen Berechnungsgrundlagen einen Nutzen, der der Allgemeinheit zugutekommt und der von nicht zu vernachlässigendem öffentlichen Interesse ist. Die Ermessensentscheidung über die Höhe des Anteils des öffentlichen Interesses muss die konkreten örtlichen Verhältnisse zugrunde legen und an sachgerechten Kriterien orientiert sein.

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorstehenden Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unumstritten sind, aber Einigkeit darin besteht, dass es eines Korrektivs bedarf, um im Einzelfall eine übermäßige Belastung des Gebührenschuldners eines entgeltlichen Einsatzes dadurch zu vermeiden, dass er die notwendigen Vorhaltekosten für die Abarbeitung der unentgeltlichen Pflichtaufgaben mitfinanziert. Auf Grundlage dieser Erwägungen wurde der FwGebS erarbeitet.

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Der gewählte Kalkulationszeitraum beträgt ein Jahr, wobei die Prognose für das Jahr 2022 auf Basis der Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2020 sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen im Jahr 2021 erfolgt (siehe Anlage 2).

Somit muss der Gebührentarif jedes Jahr neu angepasst und aktualisiert werden. Die angepassten Gebührentatbestände finden sich in den Anlagen 3 und 4 wieder.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- ☐ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
 - ☐ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr
- und/oder
- ☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- ☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- ☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.
 - ☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- ☐ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Veröffentlichung ca 300 €
- c) an Folgekosten: keine
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle: 32030 / 3321000
 - Produkt / Kostenträger: 32 / 12600103
 - Haushaltsjahr: 2022
- e) mögliche Einnahmen: laut Satzung - Gebühreneinnahmen

Anlage/n:

- Anlage 1 Betriebsabrechnungsbogen
- Anlage 2 Gebührensätze
- Anlage 3 Gebührentarif 2021 und 2022 im Vergleich
- Anlage 4 Feuerwehrgebührensatzung-Gebührentarif 2021

Beschlussvorschlag:

Der Gebührentarif nach § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für das Jahr 2022 auf Basis der Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2020 sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen im Jahr 2021 wird in der aus der Anlage 4 ersichtlichen aktualisierten Fassung **rückwirkend zum 01.01.2022** beschlossen.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

DEZERNAT III

Feuerwehr und Brandschutz	2020
BAB	Teil 1

Beträge in €, soweit nicht anders benannt

Pos	Bezeichnung	Haush.-Soll	Rech.-Erg.	Abgrzg.	WirtschRech
K	KOSTEN				
SH1	PERSONALKOSTEN	910.500,00	809.531,67	-18.747,28	790.784,39
4212000.8	Unterhaltung Gebäude, Grundstücke und sonst. unbewegl. Vermög.	32.870,00	137.111,08	-127.000,00	10.111,08
4251030	Reparaturen KfZ	40.000,00	1.189,41	362,86	1.552,27
4251050	Kfz-Betriebskosten	25.000,00	10.018,01	0,00	10.018,01
4251060	Wartung, Inspektionen KfZ	19.000,00	24.151,31	0,00	24.151,31
4421000	Aufw.f.ehrenamtliche u.sonstige Tätigkeit	133.400,00	87.485,91	-4.501,41	82.984,50
4452010	Erstattungen an den Landkreis Lüneburg	110.000,00	113.418,44	-4.004,60	109.413,84
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft	870.400,00	896.791,04	-26.102,09	870.688,95
SH2div	Sonstige Sachkosten	480.385,00	390.402,19	-46.301,10	344.101,09
SH2	SACHKOSTEN	1.711.055,00	1.660.567,39	-207.546,34	1.453.021,05
SH3	INNERE VERRECHNUNGEN	103.300,00	107.979,76	27.034,93	135.014,69
4700000.8	Abschreibung Feuerwehranlagen	420.200,00	383.489,59	-142,41	383.347,18
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals			60.544,49	60.544,49
SH4	KALKULATORISCHE KOSTEN	420.200,00	383.489,59	60.402,08	443.891,67
SK	SUMME KOSTEN	3.145.055,00	2.961.568,41	-138.856,61	2.822.711,80
E	ERLÖSE				
3311000	Verwaltungsgebühren	0,00	190,69	-190,69	0,00
3321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	20.000,00	21.365,42	-2.054,00	19.311,42
Ediv	Diverse Erlöse	230.300,00	283.624,56	22.727,40	306.351,96
XE60	Fiktive Erlöse f. öffentl. Anteil (60%)			1.466.052,00	1.466.052,00
SE	SUMME ERLÖSE	250.300,00	305.180,67	1.486.534,71	1.791.715,38
BE20	Betriebsergebnis 2020	-2.894.755,00	-2.656.387,74	1.625.391,32	-1.030.996,42

	Produkt 126001 Feuerwehr Gebührensätze							Anlage 2 .pdf-Name: AD126B
	<u>Beträge in €, soweit nicht anders benannt</u>							
		Kalkulation			Gebührentarif 2022			
Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	BAB 2020 Kosten	Prognose 2021 Kosten	Kalkulation 2022 Kosten	Gebührenbedarf ¹⁾	Einsatz- stunden ²⁾	Gebühr je Stunde	Gebühr je viertel Stunde
1.	Fahrzeugeinsatz							
1.1	Drehleiter (DLK/DL)	168.557	164.858	181.820	72.730	120	606	151,50
1.2	Einsatzleitwagen (ELW)	56.961	56.384	56.290	22.520	50	450	112,50
1.3	Gerätewagen (GW) Atemschutz	66.719	66.731	66.750	26.700	30	890	222,50
1.4	Gerätewagen (GW) Logistik	65.655	65.034	63.740	25.500	60	425	106,25
1.5	Gerätewagen (GW) Taucher	23.776	23.783	23.790	9.520	20	476	119,00
1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	246.647	243.471	242.840	97.140	280	347	86,75
1.7	Kommandowagen (KdW)	259.942	261.052	261.060	104.420	420	249	62,25
1.8	Löschgruppenfahrzeug (LF)	159.680	159.826	168.980	67.590	190	356	89,00
1.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	176.659	178.519	184.840	73.940	150	493	123,25
1.10	Rüstwagen (RW)	49.183	48.045	47.770	19.110	20	956	239,00
1.11	Tanklöschfahrzeug (TLF)	60.517	59.042	58.770	23.510	80	294	73,50
1.12	Hubarbeitsbühne (HAB)	71.423	69.282	34.580	13.830	40	346	86,50
1.13	Boot	27.699	27.722	27.730	11.090	10	1.109	277,25
1.22	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	49.969	49.903	49.800	19.920	90	221	55,25
2.	Personaleinsatz							
2.1	Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	960.034	906.662	922.010	368.800	6.630	56	14,00
	zzgl. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)						9	2,25
3.	Persönlichen Schutzausrüstung je eingesetzter Person							
3.1	- Atemschutzausrüstung						9	2,25
3.2	- Chemikalienschutzausrüstung						64	16,00
3.3	- Taucherausrüstung						59	14,75
1.) Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird ein Öffentlichkeitsanteil von 60 Prozent berücksichtigt. Der Gebührenbedarf des jeweiligen Gebührentatbestands sind die Kosten 2020 abzüglich 60 Prozent.								
2.) Die zugrunde liegenden Einsatzzeiten sind grundsätzlich der Durchschnittswert der tatsächlich geleisteten Einsatzzeiten der letzten drei Jahre (2018 - 2020).								

Gebührentarif 2022 (im Vergleich zu 2021)

nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Gebührentatbestand	Stand: Gebührenkalkulation 2021		
	Gebührentarif 2021	Gebührentarif 2022	
	Je viertel Stunde	Je Stunde in €	Je viertel Stunde in €
1. Fahrzeugeinsatz			
1.1 Drehleiter (DLK)	110,25	606,00	151,50
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	103,00	450,00	112,50
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	204,00	890,00	222,50
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	76,25	425,00	106,25
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	174,50	476,00	119,00
1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	79,50	347,00	86,75
1.7 Kommandowagen (KdoW)	57,50	249,00	62,25
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	73,25	356,00	89,00
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	110,50	493,00	123,25
1.10 Rüstwagen (RW)	250,50	956,00	239,00
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	104,50	294,00	73,50
1.12 Hubarbeitsbühne (HAB)	175,75	346,00	86,50
1.13 Boot	228,75	1.109,00	277,25
1.22 Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	55,75	221,00	55,25
2. Personaleinsatz			
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	15,25	56,00	14,00
Zzgl. persönliche Schutzausrüstung (PSA)	2,25	9,00	2,25
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person			
3.1 Feuerwehr mit Atemschutzbekleidung	2,00	9,00	2,25
3.2 Feuerwehr mit Chemikalienschutzanzug (CSA)	15,75	64,00	16,00
3.3 Feuerwehr als Taucher	16,00	59,00	14,75

Gebührentarif 2022

nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Stand: Gebührenkalkulation 2021			
Gebührentatbestand		Gebührentarif 2022	
		Je Stunde in €	Je viertel Stunde in €
1. Fahrzeugeinsatz			
1.1 Drehleiter (DLK)		606,00	151,50
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)		450,00	112,50
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz		890,00	222,50
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik		425,00	106,25
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher		476,00	119,00
1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)		347,00	86,75
1.7 Kommandowagen (KdoW)		249,00	62,25
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)		356,00	89,00
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)		493,00	123,25
1.10 Rüstwagen (RW)		956,00	239,00
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)		294,00	73,50
1.12 Hubarbeitsbühne (HAB)		346,00	86,50
1.13 Boot		1.109,00	277,25
1.22 Kleinalarmfahrzeug (KLAF)		221,00	55,25
2. Personaleinsatz			
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal		56,00	14,00
Zzgl. persönliche Schutzausrüstung (PSA)		9,00	2,25
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person			
3.1 Feuerwehr mit Atemschutzbekleidung		9,00	2,25
3.2 Feuerwehr mit Chemikalienschutzanzug (CSA)		64,00	16,00
3.3 Feuerwehr als Taucher		59,00	14,75